Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 13. Oktober 1943.

1 J 56/43

[redacted]

Anklageschrift

Bl.30 gegen die Zeitungsausträgerin Emmy Z e h d e n , geborene Windhorst aus Berlin-Gatow, Krielowerweg Nr. 25, geboren am 28. März 1900 in Lübbecke, verheiratet, Deutsche Reichsangehörige

Hülle: Bl.1a ausweislich des Strafregisterauszuges nicht bestraft,

Bl. 2r,9 vorläufig festgenommen am 24. September 1942 und auf Grund des

Bl. 13r Haftbefehls des Amtsgerichts in Berlin vom 28. September 1942-

Bl. 82 709 Gs.1239/42 - seit dem 29. September 1942 in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt beim Kriminalgericht (Frauenhaus) in Berlin,

zugelassener Wahlverteidiger: Rechtsanwalt Gutzeit aus

Bl. 89 Berlin-Charlottenburg,

Ich klage sie an,

in den Jahren 1940 bis September 1942 in Berlin fortgesetzt als Anhängerin der Vereinigung Internationaler Bibelforscher Wehrkraftzersetzung und landesverräterische Feindbegünstigung dadurch betrieben zu haben, daß sie Wehrpflichtige, nämlich ihren Pflegesohn Horst -Günther Schmidt und den Gärtner Gerhard Liebold in ihrem Bestreben, sich der Erfüllung der Wehrpflicht zu entziehen, unterstützt hat und dem fahnenflüchtigen Obergefreiten Werner Gassner bei der Durchführung seiner Flucht durch Aufnahme in ihre Wohnung behilflich gewesen ist.

Sie hat sich damit eines Verbrechens gegen § 91 b StGB. und § 5 Abs. 1 Nr. 3 KSSVO. in Verbindung mit § 73 StGB. schuldig gemacht.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I. Die persönlichen Verhältnisse der Angeschuldigten.

Bl. 58/58r Die jetzt 43 Jahre alte, als Tochter der Schuhmachereheleute Wilhelm und Minna Windhorst in Lübbecke geborene Angeschuldigte besuchte

besuchte in ihrem Heimatort die Volksschule und erlernte nach ihrer Schulentlassung in ihrem Elternhaus die Hauswirtschaft. Im Jahre 1918 ging sie nach Berlin und war hier zunächst ein Jahr lang als Kindergärtnerin in einem Privathaushalt tätig. Sodann war sie bei der Privatbank Löwenthal in Berlin als Privatsekretärin beschäftigt und behielt diese Stellung bis zu ihrer im Jahre 1926 oder 1927 erfolgten Verheiratung mit dem

Bl. 63 Juden Richard Israel Zehden. Da dieser [redacted] schließung angeblich aus der mosaischen Religionsgemeinschaft ausschied, trat die Angeschuldigte ihrerseits aus der evangelischen Kirche aus. Durch das Lesen von Büchern etwa im Jahre 1930 auf die Lehre der Vereinigung Internationaler Bibelforscher (IBV.) hingewiesen, war sie seit dieser Zeit zusammen mit ihrem Ehemann eine eifrige Anhängerin dieser Sekte. Wegen seiner aktiven Betätigung für die IBV., die inzwischen für das gesamte Reichsgebiet verboten worden war, wurde ihr Ehemann

Bl. 19 im Jahre 1938 zu einer Gefängnisstrafe von 9 Monaten verurteilt, während sie selbst offenbar außer Verfolgung blieb.

II. Darstellung des Sachverhalts.

Trotz des ihr bekannten Verbotes der IBV. und der erfolgten Bestrafung ihres Ehemannes blieb die Angeschuldigte gleichwohl eine fanatische Anhängerin dieser Lehre, die sie sich auch insoweit zu eigen machte, als sie von ihren Anhängern die Verweigerung des Wehrdienstes verlangte. In Verfolg dieser wehrfeindlichen Einstellung ließ sich die Angeschuldigte während des gegenwärtigen Krieges dazu herbei, in den nachstehend erörterten Fällen wehrpflichtige Männer in ihrem wehrfeindlichen Verhalten zu unterstützen und sie vor ihrer Ergreifung zu schützen.

1) Horst-Günther Schmidt:

Bl. 7[4], 14, 15[4], 58[4]/59, 60 Dieser, ein Sohn ihrer leiblichen Schwester, lebte mit kurzen Unterbrechungen seit seinem dritten Lebensjahre in dem Haushalt der Angeschuldigten, obwohl seine leiblichen Eltern hiergegen

Bl. 49[4] Einspruch erhoben und diesbezügliche gerichtliche Anordnungen erwirkt hatten. Naturgemäß machte die Angeschuldigte ihren

Bl. 60 Pflegesohn auch mit dem Wesen und den Zielen der IBV. vertraut. Um den Aufenthalt des Jungen in ihrem Haushalt zu verheimlichen, unterließ es die Angeschuldigte seit dem Jahre 1935, ihn polizeilich anzumelden. Auch bei Ausbruch des gegenwärtigen Krieges ließ sie den Genannten in ihrem Haushalt wohnen, ohne für ihn die ihm zustehenden Lebensmittelkarten zu beantragen; vielmehr verpflegte sie ihn auch insoweit aus ihren eigenen Beständen. Durch ihr Verhalten machte sie eine militärische Erfassung

Bl. 26, 49[4] ihres Pflegesohnes unmöglich, der als Wehrpflichtiger von sei-

seinen zuständigen Wehrbezirkskommando in Berlin gesucht wurde und seit dem Jahre 1940 zur Fahndung aufgegeben war.

Bl. 14 Anläßlich einer im Rahmen dieser Fahndung am 12. November 1940 erfolgten Vernehmung durch die Kriminalpolizei leugnete die Angeschuldigte trotz eingehender Belehrung über eine ihr im Falle [redacted] Angaben drohende Bestrafung, den Aufenthalt ihres Pflegesohnes zu kennen, und verpflichtete sich gleichzeitig, den Aufenthalt des Gesuchten mitzuteilen, falls sie ihn

Bl. 15 erfahren sollte. Auch bei einer weiteren, am 10. März 1941 erfolgten Vernehmung gab sie trotz des Hinweises, daß sich ihr Pflegesohn der Wehrdienstentziehung schuldig mache, wahrheitswidrig an, den Aufenthalt desselben nicht zu kennen. Sie fügte hinzu, daß sie seit ihrer ersten Vernehmung im November 1940 nichts von ihrem Pflegesohn gehört habe, obwohl dieser sich in der genannten Zeit ständig in ihrer Wohnung aufgehalten hatte.

Auf diese Weise gelang es der Angeschuldigten und ihrem Pfle-

Bl. 101, 108 gesohn, seine Einberufung zum Militärdienst zu verhindern. Erst am 13. Juni 1943 konnte er in Danzig ergriffen werden, wohin er sich nach der am 24. September 1942 erfolgten Festnahme der Angeschuldigten auf der Flucht begeben hatte.

2) Gerhard Liebold:

Bl. 31r, 46, 46-, 61/61r Im Sommer 1941 lernte die Angeschuldigte den Gerhard Liebold anläßlich ihres Urlaubsaufenthaltes bei dessen Mutter in Rentschmühle bei Plauen kennen. Seine Mutter war ebenfalls Anhängerin der IBV., während sein [redacted]

Bl. 151 seinen Glauben den Wehrdienst verweigert hatte, bereits im Frühjahr 1941 wegen Wehrkraftzersetzung zum Tode verurteilt und hingerichtet war. Bei Gelegenheit ihres Besuches in Rentschmühle lud die Angeschuldigte den Gerhard Liebold und dessen jüngeren Bruder zu sich nach Berlin ein. Beide fuhren daraufhin im August desselben Jahres nach Berlin und hielten

Bl. 56/56r sich dort etwa eine Woche bei der Angeschuldigten auf. Hier lernten sich auch Liebold und der Pflegesohn der Angeschuldigten kennen, wobei sie sich mit dieser auch über die von der Lehre der IBV. verlangte Verweigerung des Wehrdienstes sowie über die daraufhin bereits erfolgte Wehrpflichtentziehung des Horst-Günther Schmidt unterhielten. Liebold erzählte seinerseits in diesem Zusammenhang, daß er bald zur Wehrmacht einberufen werden würde, und fügte hinzu, daß er aus der Erkenntnis seines Glaubens heraus den Wehrdienst ebenfalls ablehnen müsse.

Bl.46r,41/41r,57 Als Liebold nunmehr etwa Ende September 1941 in Plauen, wo er damals beschäftigt war, einen Einberufungsbefehl der Wehrmacht für den 1. Oktober 1941 zur Luftwaffe (Flak) nach Chemnitz erhielt, leistete er diesem Befehl keine Folge. Vielmehr fuhr er zu der Angeschuldigten nach Berlin und gab dieser zu verstehen, daß er seiner Einberufung zur Wehrmacht keine Folge geleistet

Bl. 46r,43 habe. Trotz dieser Kenntnis gewährte ihm die Angeschuldigte zunächst in ihrer Wohnung Unterkunft und vermittelte ihm dann durch ihren Pflegesohn ein Unterkommen bei den ihr als Anhänger

Bl. 57 der IBV. bekannten Eheleuten Kuß in Spandau. Im Verlaufe seines

Bl.142/143 dortigen Aufenthaltes suchte Liebold später wiederholt die Angeschuldigte auf und traf sich in deren Wohnung im Sommer 1942

Bl.57/57r, 142/ 143r auch mit seiner Freundin Elsbeth Heilig, die auf einige Tage nach Berlin gekommen war und einige Tage in der Wohnung der Angeschuldigten verbrachte.

Bl. 67, 5[illegible] Liebold, der etwa drei Monate nach der Festnahme der Angeschuldigten verhaftet werden konnte, wurde in dem gegen ihn durchgeführten Strafverfahren zum Tode verurteilt.

Bl. 151/152

3) <u>Werner Gassner:</u>

Bl. 61/62 Den Obergefreiten Werner Gassner lernte die Angeschuldigte etwa im Juli oder August 1942 in einem Kaffeehaus in Plauen, wohin sie sich von Rentschmühle aus begeben hatte, kennen. Im Laufe ihres Gespräches stellten die Genannten fest, daß sie "eines Glaubens" seien. Gleichzeitig ließ Gassner, der sich in Uniform befand, durchblicken, daß er kein überzeugter Soldat sei. Die Angeschuldigte ihrerseits lud Gassner ein, sie gelegentlich in Berlin zu besuchen.

Bl. 43r/44 Als Gassner am 8. September 1942 aus einem Kriegslazarett in Frankreich zu seinem in der Nähe gelegenen Truppenteil entlassen worden war, kam er diesem Befehl nicht nach, sondern wurde fahnenflüchtig. Mit gefälschtem Urlaubsschein und unter Änderung seines Soldbuches fuhr er nach Berlin und suchte hier die Angeschuldigte in ihrer Wohnung auf. Obwohl er ihr mitgeteilt hatte, daß er fahnenflüchtig geworden sei, nahm ihn die Angeschuldigte gleichwohl in ihrer Wohnung auf. Die Uniform des Gassner, die

Bl.2,18/18 dieser in seinem Koffer versteckt hatte, wurde anläßlich einer Fahndungskontrolle in der Wohnung der Angeschuldigten gefunden. Die Angeschuldigte wurde daraufhin festgenommen.

Bl.50 Gassner selbst wurde am 31. Dezember 1942 in der Wohnung einer

Bl.67 anderen Anhängerin der IBV. verhaftet und inzwischen wegen Fahnenflucht <u>zum</u>

Bl. 146 ff zum Tode verurteilt.

III. Die Einlassungen der Angeschuldigten und die Würdigung des Sachverhalts.

Bl. 133r/134 Der vorstehend geschilderte Sachverhalt beruht auf dem teilweisen Geständnis der Angeschuldigten und den Bekundungen

Bl.106/ 124 133/ 133r 142/ 143r der beteiligten Wehrflüchtigen, insbesondere des Horst-Günther Schmidt, sowie der Zeugin Keilig.

Bl. 134 Soweit die Angeschuldigte hinsichtlich des Liebold und des Gassner bestritten hat, von deren Wehrdienstentziehung Kenntnis gehabt zu haben, wird diese Einlassung durch die Angaben der Genannten widerlegt. Bei der wehrfeindlichen Einstellung der Angeschuldigten ist auch mit Sicherheit anzunehmen, daß sie sowohl mit Liebold, wie auch mit Gassner bereits bei ihrem ersten Zusammensein mit diesen die Möglichkeiten einer Unterkunft für den Fall einer beabsichtigten Wehrdienstentziehung oder Fahnenflucht besprochen und zu diesem Zweck ihre Berliner Wohnung zur Verfügung gestellt hat. Diese Annahme erscheint umsomehr begründet, als sie durch ihr Verhalten gegenüber ihrem Pflegesohn diesen über Jahre hinaus mit Erfolg dem Wehrdienst entzogen hat.

Die Angeschuldigte hat sich mithin der Wehrkraftzersetzung durch Wehrdienstentziehung schuldig gemacht, da sie es bewußt unternommen hat, die vorstehend genannten Wehrpflichtigen der Erfüllung ihrer Wehrpflicht zu entziehen. Durch ihr Verhalten hat sie aber gleichzeitig auch während des gegenwärtigen Krieges Feinde des Reiches begünstigt und der Kriegsmacht des Reiches einen Nachteil zugefügt. Der Bedeutung und Tragweite ihres Tuns ist sie sich auch voll bewußt gewesen.

Ihre Tat ist rechtlich als eine fortgesetzte Handlung anzusehen, da ihr Verhalten aus einem einheitlichen Willen, nämlich ihrer auf der Lehre der [redacted] beruhenden wehrfeindlichen Einstellung entsprungen ist.

Beweismittel.

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten: Bl.6/8, 13/13r, 14, 15, 30/31r, 58/62r, 66, 66r/67, 132/134;

II. Die Zeugen:

1. Kriminalsekretär Knop, Geheime Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Berlin;
2. Zeitungsausträger Horst-Günther Schmidt, zur Zeit in anderer Sache in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt beim Kriminalgericht in Berlin:

Bl. 106/124,

Bl. 106/124, 133/1[redacted]

3. Hilfsdreherin Elsbeth Heilig, Plauen, Reinsdorfer-straße 7[redacted] Bl. 142/143r;

III. Nachstehende Strafakten, die nachgereicht werden:

1. St.L.IV Nr. 64/43 des Gerichts der Wehrmachtkommandantur in Berlin gegen den Obergefreiten Werner Gassner;
2. StPL.(HLS) II 30/43 [redacted]
   StPL (RKA) I 33/43
   gegen den Gärtner Gerhard Liebold;

IV. Der Strafregisterauszug über die Angeschuldigte.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigte Emmy Z e h d e n die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen und die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen.

In Vertretung

Dunicius